

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **123/124 (1944)**

Heft 19

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## MITTEILUNGEN

**Hilfs- und Nebenbetriebe der Bauunternehmungen unter dem Fabrikgesetz.** Mit Verfügung vom 15. März 1943 des BIGA wurde eine Bauunternehmung H. in Zürich für ihre Nebenabteilungen, insbesondere die Schmiede- und Reparaturwerkstätte, die Wagnerei und die mechanische Werkstätte mit etwa 26 männlichen Arbeitspersonen und 37 installierten PS auf Grund von Art. 1 und 2 des Fabrikgesetzes und Art. 1a der Verordnung dazu dem Fabrikgesetz unterstellt. Das geschah insbesondere auf Grund der Praxis des Fabrikinspektorates, wonach zwischen zusammengefassten, dauernd betriebenen Werkstätten und solchen, die auf Bauplätzen, in Baracken und dergl. untergebracht seien, ein Unterschied bestehe. Diese Verfügung wurde vom betroffenen Unternehmen mittels verwaltungsrechtlicher Beschwerde angefochten, indem insbesondere geltend gemacht wurde, es handle sich bei seinen Nebenbetrieben nicht um industrielle Anstalten, denen die Eigenschaft einer Fabrik zukomme, weil es gewerbliche Betriebe ausgesprochen akzessorischen Charakters, keine Werkstätten, sondern getrennte Arbeitsräume seien. Der Zweck der Unterstellung, die Schaffung vermehrten Arbeiterschutzes vor Betriebsgefahren, sei hinfällig, da die Rekurrentin dauernd der SUVAL unterstellt sei und durch sie regelmässig beaufsichtigt werde, ebenso durch die Unfallverhütungsstelle des Baumeisterverbandes; zudem sei sie dem Gesamtarbeitsvertrag unterworfen. Die Unterstellung widerspreche aber Art. 7, Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken vom 3. Oktober 1919, wonach Bauunternehmungen ganz allgemein von der Unterstellung unter das Fabrikgesetz ausgenommen sein sollen, was auch für ihre akzessorischen Hilfsbetriebe gelten müsse. Die Verwaltungskammer des Bundesgerichtes hat die Beschwerde am 31. März 1944 einstimmig abgewiesen. Aus der Beratung ging hervor, dass die VO vom 3. Oktober 1919 den Begriff «Fabrik» in für das Bundesgericht verbindlicher Weise umschreibt. Eine industrielle Anstalt darf nach Art. 1, Abs. 1 und 2 FG dann als Fabrik bezeichnet werden, wenn eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnräume, im Bereich der Anstalt selbst, beschäftigt wird oder anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb in Zusammenhang stehen. Weiter enthält diese Verordnung in dem Art. 1 bis 7 die Präzision des im Fabrikgesetz selber ebenfalls fehlenden Begriffes der «Mehrzahl» von Arbeitern, wobei sich die untere Grenze zwischen 6 und 11 bewegt. Dabei geht aus dem Vorbehalt, den Art. 81, Abs. 2 FG aufweist, deutlich hervor, dass auch gewerbliche Betriebe unter das FG fallen können, aber nur innerhalb der Grenze der bisherigen bundesrätlichen Praxis, das heisst derjenigen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 1914 bestand. Darnach fallen z. B. die Bauarbeiten im engern Sinne, d. h. Hoch- und Tiefbau als «nicht industriell» nicht unter das FG; bezüglich Hilfs- und Nebenbetriebe ist in dieser Hinsicht nichts enthalten. Diese Praxis ist hingegen unter der Herrschaft des neuen FG und der neuen VO weiter ausgebildet worden. Vergleichlich man den vorliegenden Fall der Rekurrentin mit der neuen Praxis, so fragt es sich nur, ob die Schmiede- und Reparaturwerkstätte, die Wagnerei und mechanische Werkstätte vom BIGA mit Recht dem FG unterstellt worden sind, was das Bundesgericht nach Vornahme eines Augenscheins bejaht hat. Dabei wurde als massgebend festgestellt, dass das eigentliche Hoch- und Tiefbauunternehmen im Sinne von Art. 7, Abs. 1 VO von der Unterstellung unter das Fabrikgesetz befreit ist, die fraglichen Werkstätten aber ein einheitliches Ganzes bilden, das die Voraussetzungen für die Unterstellung unter das FG erfüllt: die Zahl der Arbeiter beträgt mehr als sechs, maschinelle Einrichtungen

sind in grossem Umfang vorhanden. Es sei indessen nicht einzusehen, warum die Hilfsbetriebe und Werkstätten nur deshalb dem FG nicht unterstellt werden sollen, weil die Tiefbauunternehmung an sich auszunehmen war, der sie angeschlossen sind. Solche Fälle sind nach Meinung des Bundesgerichtes in der Abgrenzung der Unterstellung durch das Fabrikgesetz begründet, und können nicht vermieden werden.  
Dr. Ch. K.

**Heimatschutz im Aargau** ist das Thema des Heimatschutzheftes Nr. 1, 1944. Die imposante Ruine Schenkenberg, am Jura Höhenweg unweit der Staffelegg gelegen, hat die aargauische Heimat-Schutzsektion 1918 für 50 Fr. erstanden, seither aber über 20000 Fr. zu ihrer Erhaltung auslegen müssen; fast ebensoviel leisteten Kanton und Bund. In Rheinfelden steht eine ehemalige Johanniterkapelle aus dem Jahr 1456, bestehend aus grossem Chor und, durch den Lettner getrennt, einem Laienschiff in Querform. Ein grosser Teil der interessanten Wandmalereien im Innern liegt noch unter Tünche verdeckt und soll nun freigelegt werden; ebenso ist die Erneuerung des bösen verfallenen Holzwerks und des Aeussers dringend geworden. Daher hat die Aargauische Vereinigung für Heimatschutz in Aarau das Baudenkmal angekauft und erlässt nun einen Aufruf zur finanziellen Unterstützung der Restauration; Gaben auf ihr Postcheckkonto VI 1632 sind zur Aeuferung der notwendigen Summe von 70000 Fr. sehr erwünscht. — Erfolgreich war der Kampf um den Schutz des Hallwilersees vor der Wochenendhaus-Seuche, der Motorbootplage usw. Durch Verordnung wurden der See und seine Ufer als geschützt erklärt und das ganze Gebiet in eine grosse Schutzzone und verschiedene Sperrzonen aufgeteilt. In den Sperrzonen sind keinerlei Bauten oder anderweitige auffallende Veränderungen zulässig und der Gemeingebrauch, insbesondere Baden und Bootfahren, soweit deren Ausübung den Pflanzen- oder den Tierbestand schädigt, verboten. In der Schutzzone werden verboten: alle Eingriffe in das Erdreich oder in wertvolle Pflanzenbestände, sowie alle baulichen Anlagen und Veränderungen irgendwelcher Art mit Einschluss von Reklamen, Schaukästen, Aufschriften und dergl. Die Verordnung hat sich sehr gut bewährt und u. a. dem Greifensee-Schutz als Vorbild gedient. Die lebhafteste Unterstützung schliesslich verdient der aargauische Heimatschutz für seine Bemühungen, einige der letzten aargauischen Strohdächer unter Denkmalschutz zu stellen, um diese charaktervollen Zeugen vergangener Zeiten nicht für immer zu verlieren.

**Die Tessiner Kraftwerke.** Die bisherigen wichtigsten Kraftwerke des Kantons Tessin verfügen heute über eine installierte Gesamtleistung von rd. 150000 kW, nach Fertigstellung des Lucendrowerkes Ende 1944 rd. 200000 kW. Für die nächste Zukunft sind nach einem Aufsatz von C. Giudici (Bodio) im «Energie-Konsument» Bd. 24 (1944) Nr. 2 folgende Wasserkräfte zum Ausbau vorgesehen: 1. Airole-Rodi mit je einem Kraftwerk in Piotta und in Fiesso mit einer Gesamtleistung von 14000 kW; 2. Blenio mit Ergänzungsanlage Greina (bündn.) mit 225000 kW; 3. Maggialtal mit 120000 kW. Das ergäbe dann insgesamt rd. 560000 kW. Die bisherige Energie-Erzeugung ist jährlich 650 Mio kWh, die in Zukunft noch mögliche 1620 Mio kWh, davon Winterenergie 800 Mio kWh. Der Grossteil der Energie wird in die übrige Schweiz und ins Ausland abgegeben. Ein vom Tessiner Staatsrat veranlasster Expertenbericht stellt fest, dass nordseits der Alpen Energiehunger besteht, der den weitem Ausbau der Tessiner Wasserkräfte lohnend gestaltet, soweit er konkurrenzfähige Energiepreise ergibt. Das gilt nun vor allem für die Wasserkräfte des Bleniotales, wofür vier Projekte vorliegen, deren Hauptdaten der Tabelle 1 zu entnehmen sind. Weitere ausbauwürdige Wasserkräfte finden sich in den oberen Haupttälern der Maggia; Daten

Tabelle 1: Blenio-Wasserkraftprojekte

Projekt	Einzugs-Gebiete km <sup>2</sup>	Stau-becken Inhalte Mio m <sup>3</sup>	Roh-gefälle m	Install. Gesamt- leistung kW	Energie-Erzeugung Winter Sommer Jahr Mio kWh	Ver- gleichs- Energie Mio kWh	Bau- kosten Mio Fr.	Bemerkungen
Eidg. Amt f. Wasserwirtschaft	224	18,2	1388	85000	200 + 240 = 440	335	63	2 kleine Staubecken
Aluminium-Industrie A.-G. . .	397	—	872	65000	152 + 260 = 412	254	40	Staubecken für später vorgesehen
Ing. Dr. h. c. Arnold Kaech . .	300	67,7	1973	215000	524 + 389 = 913	870	152	3 Staubecken, inkl. Greina
Motor-Columbus A.-G. und Konsorten . . . . .	397	80	1964	255000	506 + 370 = 876	844	170,4	dito

Tabelle 2: Maggia-Wasserkraftprojekte

Val Lavizzara . . . . .		68,5		125000	189 + 84 = 273			mit Stauseen und Staubecken
Val Bavona . . . . .				70000	110 + 133 = 243			dito



OSKAR WALTER  
MASCHINEN-INGENIEUR

2. Okt. 1895

17. Nov. 1943

hierüber finden sich in Tabelle 2. Eine Kombination der drei Kraftwerkgruppen Blenio, Lavizzara und Bavona ergäbe eine mittlere Winterenergieerzeugung von 507 Mio kWh zu 3,3 Rp./kWh (ab Zentrale) und 449 Mio kWh Sommerenergie. Wir hoffen, demnächst Näheres über die jüngste Entwicklung der Blenio-Projekte mitteilen zu können.

**Stauwehr in der Aare bei Brugg.** Bisher diente dem Elektrizitätswerk Brugg lediglich ein festes Wuhr, das spornförmig in die Aare hinausgriff, zur Stauhaltung und Zuleitung des Aarewassers gegen den Einlauf des Oberwasserkanals. Dieses Wuhr fiel bei Hochwassern immer wieder teilweise in sich zusammen und musste dann ausgetauscht werden; bei Niederwasser war ausserdem der

Zufluss zum Werk ungenügend. Daher wurde vor Jahresfrist mit dem Bau eines Dachwehres System Huber & Lutz begonnen, das diesen Sommer fertig werden soll. Wie wir der «STZ» vom 27. April entnehmen, besitzt das Wehr vier Öffnungen von je 23 m lichter Weite und 1,5 m beweglicher Höhe; am linken Ufer ist eine Fischtreppe angeordnet. Das neue Wehr wird die ganzjährige Vollaussnützung der installierten Leistung erlauben und damit einen Gewinn von rd. 2 Mio kWh Winterenergie bringen. Dies ist umso wertvoller, als der Bau der ganzen Kraftwerkstufe Wildegg-Brugg vorderhand nicht in Frage kommen kann. — Der Baukredit beträgt 900 000 Fr.

**Bürgerheim Uster.** Die Baukosten des Hauptgebäudes im Ausmass von 8480 m<sup>3</sup> betragen 58 Fr./m<sup>3</sup>. Auf die einzelnen Bauten verteilen sich die Baukosten folgendermassen:

Hauptbau . . . . .	492 263.25 Fr.	
Umgebung . . . . .	74 652.30	
Mobiliar . . . . .	105 759.20	
Bürgerheim . . . . .	672 674.75 Fr.	672 674.75 Fr.
Werkstattbau . . . . .	70 384.80	
Schweinestall . . . . .	26 632.05	
Hühnerhof . . . . .	9 954.80	
Landwirtschaft . . . . .	106 971.65 Fr.	106 971.65
Total		779 646.40 Fr.

**Die GAB** (Ges. selbständig prakt. Arch. und Bauing. Berns) hat unter Vorsitz von Arch. A. Wildbolz ihre ordentliche Hauptversammlung durchgeführt und dabei als weitere Vorstandmitglieder gewählt die Arch. H. Eichenberger, E. Rüetschi und W. Schwaar und Ing. P. Kipfer. In der im Anschluss an die ordentlichen Traktanden geführten Aussprache kam erneut der übereinstimmende Wille der Mitglieder zur verantwortungsbewussten Mitarbeit an den grossen bernischen und eidgenössischen Bauaufgaben, wie z. B. Altstadtssanierung, Landes- und Regionalplanung, zum Ausdruck.

**Volks-Wirtschaft und Landesplanung in Argentinien.** Wer sich für wirtschaftliche Fragen, Soziales, Gesetzgebung, Baugewerbe, industrielle Produktion und Landesplanung Südamerikas, insbesondere Argentinien interessiert, findet hierüber reichhaltiges Material in einer Sondernummer der Verbandzeitung argentinischer Ingenieure «La Ingenieria» vom September 1943, die bei der Redaktion der SBZ zur Einsichtnahme aufliegt.

**Eternit im landwirtschaftlichen Bauwesen** ist der Inhalt von Heft 20 der Werkzeitschrift der Eternit A.-G., worin zwei Architekten des landw. Bauamtes des Schweiz. Bauernverbandes die Anwendungen des Eternits für Aussen- und Innenverkleidungen, Bedachungen, Stallungen, Rauchkammern und Entlüftungen beschreiben und durch saubere Bilder und Zeichnungen belegen.

**Zementrationierung.** Im Hinblick auf die Versorgungslage sieht sich die Sektion für Baustoffe des K. I. A. A. gezwungen, ab 1. Mai die durch Bauunternehmer bezugscheinfrei erhältliche Zementmenge herabzusetzen: während sie bisher monatlich 2,5 t betrug, sind jetzt noch 1,5 t frei beziehbar.

## NEKROLOGE

† **Oskar Walter**, Masch.-Ing., der am 17. November letzten Jahres in Genf gestorben ist, stammte aus Winterthur, wo er am 2. Oktober 1895 das Licht der Welt erblickt hat. Nachdem er 1921 an der E. T. H. das Diplom als Maschineningenieur erworben hatte, blieb er noch bis 1924 am Masch.-Lab. als Assistent von Prof. Frañil, um sich hierauf nach Frankreich zu begeben. Im Werk Tarbes der «Constructions électriques de France» wurde Walter Ingenieur und später Direktor der hydraulischen Abteilung; er blieb es auch, als die Firma 1932 von der Als-Thom übernommen wurde. So nahm er tätigen Anteil an der Entwicklung der Wasserturbinen und im besonderen der Kaplan-Turbine. Dieser Umstand war es auch, der 1933



FRÉDÉRIC REY  
BAUINGENIEUR

17. Nov. 1850

2. Dez. 1943

die Ateliers des Charmilles veranlasste, sich der Dienste unseres G. E. P.-Kollegen Walter zu versichern: er übernahm in der Genfer Firma die Leitung der Abnahme- und Laboratoriumsversuche. Rasch hatte er sich in Genf eingelebt und war ein allgemein beliebtes Mitglied der S. I. A.-Sektion geworden, auf das allzeit Verlass war. Sein früherer Tod wird dort ebenso lebhaft bedauert wie im Kreise der G. E. P. und in der Firma Charmilles.

† **Frédéric Rey**, der Nestor der Ehemaligen der Ingenieurschule Lausanne, ist am 2. Dezember 1943 in Vevey gestorben. Er war am 17. November 1850 in Lausanne geboren worden und hatte 1870 dort das Ingenieurdiplom erworben. Nach kurzer Tätigkeit beim kant. Baudepartement arbeitete Rey hierauf bis 1874 beim Bau der Eisenbahn Biel-La Chaux-de-Fonds, dann bis 1879 an verschiedenen Bahnprojekten, um sich hierauf zum Eisenbahnbau nach Frankreich zu begeben, wo er im Süden, sowie an der Linie Clermont-Ferrand-Tulle tätig war. 1886 in die Schweiz zurückgekehrt, widmete er sich in Sarnen als Sektionsingenieur dem Bau der Brünigbahn, hierauf der Südostbahn und Yverdon-Ste. Croix. Die Rhätische Bahn, von der damals erst Landquart-Davos im Betrieb war, nimmt 1894 Ing. Rey in ihre Dienste für den Bau der Strecke Landquart-Thusis, und beruft den talentierten und charaktervollen Welschschweizer schon zwei Jahre später in ihre Zentrale, in der er 1909 zum Direktor vorrückte, um hierauf noch zehn Jahre lang diesen verantwortungsvollen Posten zu bekleiden. So hat Rey die gewaltige Entwicklung des Rh. B.-Netzes in führender Stellung mitbestimmt, ist in Graubünden heimisch geworden und hat — erst vor zehn Jahren in die Westschweiz zurückgekehrt — dort das Andenken eines aufrechten Mannes und Ingenieurs hinterlassen.

## WETTBEWERBE

**Schulhaus- und Turnhalle-Erweiterung Strengelbach.** In diesem, auf acht eingeladene aargauische Architekten beschränkt gewesenem Wettbewerb amtierten als Fachpreisrichter die Arch. Kantonsbaumeister K. Kaufmann (Aarau), H. Anliker (Aarau), H. Liebetrau (Rheinfelden) und H. Egger (Langenthal). Das Ergebnis ist folgendes:

1. Preis (1900 Fr.) Arch. Ad. Hunkeler, Zofingen
2. Preis (1500 Fr.) Arch. H. Hauri, Reinach
3. Preis (1000 Fr.) Arch. R. Beriger, Wohlen
4. Preis (600 Fr.) Arch. W. Hunziker, Brugg

Jeder Teilnehmer erhielt ausserdem 500 Fr. als feste Entschädigung. — Das Preisgericht empfiehlt, den Verfasser des erstprämiierten Entwurfs mit der Weiterbearbeitung der Bauaufgabe zu betrauen.

Die Ausstellung im «Hirschen» in Strengelbach dauert bis zum 17. Mai, täglich von 8 bis 12 und 13 bis 19 Uhr.

**Ideen-Wettbewerb für ein «Centre municipal d'éducation physique et des sports» in Genf** (Bd. 121, S. 272; Bd. 123, S. 135). Die sechs prämierten Entwürfe finden sich abgebildet im «Bull. Techn.» Nr. 9 d. J., worauf verwiesen sei. Die Namen der Preisträger haben wir mitgeteilt auf S. 135 lfd. Bds.